

Abdruck



2

**jobcenter**  
Berlin Mitte

Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 2 - 5, 10117 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52  
10557 Berlin

10	Sozialgericht Berlin
Eing.: 13. Aug. 2014	
___ Doppel ___ Anlagen ___-fach ___ Akten	
<input type="checkbox"/> Vollmacht ___ RöBi ___ Heft	

Ihr Zeichen: S 156 AS 10333/14  
Ihre Nachricht: 17. Juli 2014  
Mein Zeichen: 139.M - 96204BG0065589  
K-P-96204-00751/14  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)  
BG-Nummer: 96204BG0065589

Name:  
Telefax:  
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte.SGG-Stelle@jobcenter-ge.de  
Datum: 11. August 2014

**Rechtsstreit Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte  
S 156 AS 10333/14**

Der Beklagte hat den Schriftsatz des Klägers vom 05. Juli 2014 zur Kenntnis genommen.

Da der Kläger die Rechtmäßigkeit der Sanktion im Sinne des SGB II selbst als berechtigt ansieht, bedarf es diesbezüglich keiner rechtlichen Ausführungen mehr.

Da der Beklagte lediglich ausführendes Organ der geltenden Gesetze ist, bedarf es hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit keiner eigenen Erwiderung.

Allerdings hat sich bezüglich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des geltenden Sanktionsrechts im Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), das Sozialgericht Berlin im Beschluss vom 18.09.2013 zum Aktenzeichen S 147 AS 20810/13 ER ausführlich geäußert:

*„Ferner Verstößt das derzeit geltende Sanktionsrecht nach den §§ 31 ff. SGB II auch nicht gegen das aus Art. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) hergeleitete menschenwürdige Existenzminimum (vgl. BVerfG vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09). [...]*

*Die Mitwirkung des Leistungsberechtigten entspricht einem allgemeinen Prinzip im Sozialleistungsrecht. [...] Die Verfassungsmäßigkeit des geltenden Sanktionsrechtes ergibt sich schließlich auch daraus, dass der Gesetzgeber selbst bei einem vollständigen Wegfall der Leistungen eine „letzte Grundversorgung“ sicherstellt. Durch ein differenziertes Regulationssystem wahrt der Gesetzgeber das Existenzminimum des Betroffenen. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger nach § 31a Abs.3 Satz 1 SGB II auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. [...]*

*Ferner kann der Wegfall der Leistungen in eine nur noch 60-prozentige Minderung abgemildert werden, wenn sich der Leistungsberechtigte nach § 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Damit hat es der erwerbsfähige Leis-*

- 2 -

**Postanschrift**  
Jobcenter Berlin Mitte  
Seydelstr. 2 - 5  
10117 Berlin

**Besucheradresse**  
Seydelstr. 2 - 5  
10117 Berlin

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

**Internet:** www.berlin.de/jobcenter/mitte

**Öffnungszeiten**  
Mo, Di, Do, Fr 8:00 - 12:30 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 12.30 - 18.00 Uhr nur mit  
Termin für Berufstätige und  
Maßnahmeteilnehmer/innen

*tungsberechtigte maßgeblich selbst in der Hand, durch seine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Eingliederungsprozess seine finanzielle Situation zu verbessern und insbesondere Wohnungslosigkeit zu vermeiden."*

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



---

Anlage  
1 Abdruck